



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Interne Dienste	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Stegen, Eckhard Datum: 24.07.2019	Beschlussvorlage	2019/233
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 23.07.2019 angeboten worden sind

Produkt/e:

111-600 Interne Dienste

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
--------	-------	---------

Ö	20.08.2019	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
---	------------	---

N	16.09.2019	Kreisausschuss
---	------------	----------------

Ö	11.11.2019	Kreistag
---	------------	----------

Anlage/n:

1

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendung wird zugestimmt.

Sachlage:

Das Verfahren für die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ist durch den Gesetzgeber durch die §§ 111 Abs. 7 NKomVG und 26 KomHKVO konkret geregelt worden.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 31.05.2010 von seiner Möglichkeit nach § 26 KomHKVO Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis höchstens 2.000,00 Euro auf den Kreisausschuss zu übertragen. Bei einem Wert von über 2.000,00 Euro verbleibt die Zuständigkeit beim Kreistag.

In der Zeit vom 04.03.2019 bis zum 23.07.2019 ist die in der Anlage aufgeführte Zuwendung angeboten worden.

Aufstellung der Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Sponsoring und Ähnliches) an den Landkreis Lüneburg zur Vorlage im Kreistag am 11.11.2019

lfd. Nr.	Angebot vom	Name Zuwendungsgeber/in	Art (Geld- oder Sachspende)	Höhe in Euro	Zuwendungsempfänger/in	Zuwendungszweck
1	31.05.2019	Förderverein der Bildungseinrichtungen Adendorf e. V. Kornblumenweg 45 21365 Adendorf	Geldspende	4.339,43	Schule am Katzenberg, OBS Adendorf	Neuanschaffung von I-Pads

* Die Zuwendungen sind vom Kreistag anzunehmen, da der Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen angeboten hat und die Wertgrenze in Höhe von 2.000 Euro zur Genehmigung durch den Kreisausschuss überschritten worden ist (§ 26 Abs. 3 KomHKVO).